

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 43

Helmstedt, den 22.11.2017

70. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

211.	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Bahrdorf	467
212.	Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 des Niedersächsischen Gesetztes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	468
213.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Frellstedt	469
214.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige.	470
215.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt	476
216.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen	482
217.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Ausschuss für Wirtschaft und Strategie	484
218.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Beirat der Kreisvolkshochschule	486

B. Nichtamtlicher Teil

211.

**Bekanntmachung
über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Bahrdorf**

I.

Der Rat der Gemeinde Bahrdorf hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2010 wird in die Bilanzposition „Fehlbeträge aus Vorjahren“ eingestellt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Bahrdorf erteilt dem Gemeindedirektor gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2010 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Bahrdorf, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung liegen in der Zeit vom 27.11.2017 bis 01.12.2017 und vom 04.12.2017 bis 05.12.2017 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 04 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velpke, den 21.11.2017

gez. Fricke
(Fricke)
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 43 vom 22.11.2017

212. Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

hier: Ausbau der Kreisstraße 54, Ortsdurchfahrt Dobbeln

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 NUVPG hat aufgrund überschlägiger Prüfung ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem NUVPG nicht erforderlich ist.

Helmstedt, den 20.11.2017

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Herzog
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

ABl.-Nr. 43 vom 22.11.2017

213.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2010
der Gemeinde Frellstedt**

I.

Der Rat der **Gemeinde Frellstedt** hat in seiner Sitzung am 01.11.2017 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss 2010 beschlossen und dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsicht am 15.11.2017 angezeigt.

Der Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Frellstedt mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG **in der Zeit vom 27.11.2017 bis 01.12.2017 und vom 04.12.2017 bis 05.12.2017** während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus:

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frellstedt, den 15.11.2017

gez. Lux
Angela Lux

(L.S.)

ABl.-Nr. 43 vom 22.11.2017

214.

**Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Helmstedt
über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder,
Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 02.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

§ 1

Aufwandsentschädigungen
(Monatsbeträge)

- 1) Die Ratsmitglieder der Stadt Helmstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- €.
- 2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- 1. stellv. Bürgermeister/-in 200,-- €
- 2. und 3. stellv. Bürgermeister/-in 150,-- €
- Vorsitzende von Fraktionen/Gruppen 150,-- €
- Beigeordnete 125,-- €
- Fraktionsgeschäftsführer 75,-- €

- 3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

- Ortsbürgermeister/-in 70,-- €
- Bei einem stellv. Ortsbürgermeister/-in 40,-- €
- Bei zwei stellv. Ortsbürgermeistern/-innen 20,-- € (jeweils)
- Ortsratsmitglieder 20,-- €

Diese Beträge werden nebeneinander gewährt.

- 4) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen innerhalb derselben Ratsvertretung sind aufeinander anzurechnen, es wird nur der höchste Entschädigungsbetrag gewährt. Die Beträge nach den Abs. 1 und 3 werden nebeneinander gewährt. Bei Gruppen, die aus weniger als zwei Fraktionen gebildet wurden, wird nur eine Entschädigung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gruppe gezahlt. Die Entschädigung für Fraktionsgeschäftsführer wird ab einer Größe der Fraktion oder Gruppe von mindestens sechs Mitgliedern gewährt.
- 5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 - 3 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

- 6) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen Kalendermonat nachträglich gezahlt.
- 7) Die Aufwandsentschädigungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, mit Ablauf des dritten Kalendermonats. Werden die Aufgaben länger als vier Monate nicht wahrgenommen, werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.
- 8) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Kalendermonat gezahlten Beträge.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgelder)

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € je Sitzung gezahlt an:
 - Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen,
 - Mitglieder der Ortsräte für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen,
 - dem Ortsrat mit beratender Stimme gem. § 91 Abs. 3 NKomVG angehörende Ratsmitglieder für die Teilnahme an Ortsratssitzungen

Der vorgenannte Personenkreis erhält ein Sitzungsgeld für sonstige Sitzungen, zu denen durch den/die Bürgermeister/-in eingeladen wurde, auf Beschluss des Verwaltungsausschusses.
- (2) Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Ratsmitglieder nur als Zuhörer/-innen oder Antragssteller teilnehmen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Rates erhält für die Vorbereitung und Teilnahme an einer Ratssitzung ein Sitzungsgeld in zweifacher Höhe.
- (4) Für jede im Rat der Stadt vertretene Fraktion werden jedoch höchstens bis zu 35, in den Ortsräten bis höchstens 15 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt.
- (5) Finden an einem Tage mehrere Rats-, Ortsrats- bzw. Ausschusssitzungen statt, wird ein weiteres Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die Gesamtsitzungsdauer mehr als sechs Stunden beträgt.
- (6) Das Sitzungsgeld wird monatlich abgerechnet.

§ 3

Überlassung eines Tabletcomputers bzw. Druckkostenzuschuss

- (1) Zur Durchführung der papierarmen Ratsarbeit wird den Mitgliedern des Rates entweder ein iPad Tabletcomputer kostenfrei überlassen oder es wird ein Druckkostenzuschuss gewährt. Große Druckerzeugnisse, wie z.B. Haushaltspläne oder umfassende Prüfberichte und

Gutachten, werden entweder bereits verwaltungsseitig gedruckt zur Verfügung gestellt, oder auf Wunsch des/der Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt.

- (2) Bei der Wahl zur Nutzung des Tabletcomputers wird den Mitgliedern des Rates ein iPad durch den Fachbereich Büro des Bürgermeisters (Medienarbeit und Ratsangelegenheiten) kostenlos zur Verfügung gestellt. Von dort erfolgt die Einrichtung der Geräte sowie eines Programms zur Nutzung des Ratsinformationssystems (RIS-App) und die Betreuung der Geräte durch bedarfsweise Unterstützung und Durchführung von Schulungen. Der Zugriff auf das Internet im Rathaus sowie im Gebäude Neumärker Straße 1 erfolgt kostenneutral per WLAN. Für den Zugriff außerhalb des Rathauses ist ein Zugriff auf ein anderes WLAN-Netz notwendig. Die Einbindung des iPads in das private WLAN-Netz des Ratsmitgliedes wird bei Bedarf durch die Mitarbeiter des IT-Service unterstützt. Kosten für einen Datentarif für die Nutzung des iPads über das Mobilfunknetz werden nicht übernommen.
- (3) Für die Durchführung von Ausdrucken der Vorlagen durch Nutzung einer eigenen IT-Ausstattung wie PC, Notebook, Tabletcomputer, Drucker, Papier usw. durch das Ratsmitglied wird ein jährlicher Druckkostenzuschuss in Höhe von 75,-- € gewährt.
- (4) Ortsratsmitglieder, die nicht im Rat der Stadt Helmstedt vertreten sind, sowie beratende Mitglieder, die nicht der Stadtverwaltung angehören, erhalten weiterhin alle Rats-drucksachen in gedruckter Form, sofern sie nicht darauf verzichten oder ihnen seitens der Stadt Helmstedt analog zu den Regelungen des Rates ein Tabletcomputer zur Verfügung gestellt wird. Bei einem Verzicht wird ein jährlicher Druckkostenzuschuss in Höhe von 25,-- € gewährt, wobei große Druckerzeugnisse, wie bei der iPad-Nutzung, in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Fahrtkostenersatz

- 1) Die Mitglieder des Rates erhalten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zur Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen oder Gruppen Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Erstattet wird die Strecke zwischen Wohnsitz und Tagungsort, oder eine sich aus der Situation heraus ergebende kürze Fahrtstrecke. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tagungsort (Gebäude) in Folge statt, werden nur einmal Fahrtkosten gezahlt.
- 2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zur Teilnahme an Sitzungen des Ortsrates, der Fraktionen oder Gruppen Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tagungsort (Gebäude) in Folge statt, werden nur einmal Fahrtkosten gezahlt.
- 3) Für die Gewährung und Rückforderung der Fahrtkosten gilt § 1 Abs. 6 entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

- 1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € je Sitzung.
- 2) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die vorgenannten Ausschussmitglieder Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Erstattet wird die Strecke zwischen Wohnsitz und Tagungsort, oder eine sich aus der Situation heraus ergebende kürze Fahrtstrecke.
- 3) Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tagungsort (Gebäude) in Folge statt, werden nur einmal Fahrtkosten gezahlt.

§ 6

Reisekostenvergütung

- 1) Die Mitglieder des Rates, die Mitglieder der Ortsräte und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei einer außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise Reisekosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss Abweichendes beschließen.
- 2) Dienstreisen genehmigt der Verwaltungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister die Genehmigung erteilen; dem Verwaltungsausschuss ist nachträglich von der Genehmigung Kenntnis zu geben. Nehmen die stellvertretenden Bürgermeister oder stellvertretenden Bürgermeisterinnen außerhalb des Gemeindegebietes repräsentative Aufgaben wahr, genehmigt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin die Dienstreise.
- 3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

§ 7

Ersatz des Verdienstaufalles, Nachteilsausgleich

- (1) Den unselbstständig tätigen Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandates entstandene nachgewiesene Verdienstaufall bis zu 25,-- € je Stunde und bis zu 200,-- € je Tag erstattet.
- (2) Selbstständig tätigen Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von 25,-- € je Stunde und bis zu 200,-- € je Tag festgesetzt wird.
- (3) Einzelentscheidungen über einen Nachteilsausgleich für Rats- und Ortsratsmitglieder sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die keinen Verdienstaufall nach Abs. 1 oder Abs. 2 geltend machen können, beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (4) Die Entschädigungen nach Abs. 1 bis 2 werden auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ortsräte, der Ausschüsse sowie der Fraktionen und Gruppen.
- (5) Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigungen nach Abs. 1 bis 2 ist, dass die Tätigkeit notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur

Verfügung stehen. Für die Zeit vor 08.00 Uhr sowie nach 18.00 Uhr wird keine Entschädigung gewährt. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit oder vergleichbarer Tätigkeit.

§ 8
Ausschluss der Übertragbarkeit

Die Ansprüche nach den §§ 1 bis 7 sind nicht übertragbar.

II.
Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen

§ 9
Archiv

- 1) Die/Der Archivar/-in erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 180,-- €.
- 2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, für den darüber hinausgehenden Zeitraum.
- 3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

§ 10
Wahrnehmung von Hilfsfunktionen

- 1) Der/Die mit der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen gem. Regelung in der Hauptsatzung betraute Ehrenbeamte/Ehrenbeamtin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- € monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, für den darüber hinausgehenden Zeitraum.
- 3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

III.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2017 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige vom 21.12.2012 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Die §§ 1 – 7 der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 23.12.2011 treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Helmstedt, den 03.11.2017

Der Bürgermeister

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 43 vom 22.11.2017

215.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 02.11.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Helmstedt“.
- (2) Die Stadt Helmstedt hat die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.
- (3) Das Stadtgebiet umfasst die Gemeindeteile

- Bad Helmstedt
- Barmke
- Büddenstedt
- Emmerstedt
- Helmstedt
- Hohnsleben
- Offleben
- Reinsdorf.

§§ 14 Abs. 3; 19; 20 NKomVG

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt den heiligen Ludger auf der Mauerkrone mit Krummstab und Buch in den Händen. Darüber befindet sich ein dreiteiliger Bogen mit Türmchen und der Inschrift „S. Ludger“.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-weiß; sie zeigt das Wappen der Stadt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Helmstedt“.

§ 22 NKomVG

§ 3

Zuständigkeit des Rates

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 100.000,-- € voraussichtlich übersteigt,
- (2) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000,-- € übersteigt,
- (3) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000,-- € übersteigt,

- (4) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,-- € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 58 Abs. 1 NKomVG

§ 4

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss ist zuständig, soweit nach der Hauptsatzung nicht der Rat oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zuständig sind. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 76 Abs. 2 NKomVG

§ 5

Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erledigt die ihr / ihm kraft Gesetzes oder durch Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden. Bei im Haushaltsplan aufgeführten Einzelmaßnahmen mit einem Auftragswert von 250.000,-- € (VOB), 100.000,-- € (VOL) und 40.000,-- € (VOF) werden die Grundzüge des jeweiligen Vergabeverfahrens vor dessen Durchführung von der Verwaltung im jeweiligen Fachausschuss vorgestellt und im Verwaltungsausschuss beschlossen. Dazu gehören auch Auftragsvergaben, sofern diese im Wege eines förmlichen Vergabeverfahrens nach der VOB oder VOL durchzuführen, nach der VOF, sofern diese nach feststehender Honorarordnung abzurechnen sind. Über die getätigten Auftragsvergaben ab einem Wert von 100.000,-- € (VOB), 50.000,-- € (VOL) und 20.000,-- € (VOF) ist der Rat in jeder Sitzung schriftlich zu informieren (Bekanntgabe).

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten ferner Geschäfte, die nicht grundsätzlich, über den Einzelfall hinaus bedeutsam und für die Stadt sachlich und finanziell von nicht erheblicher Bedeutung sind. Unerheblich in diesem Sinne sind:

- (1) Erlass von Forderungen und Abgaben bis zu einem Betrag von 10.000,-- €;
- (2) Niederschlagung von Forderungen, sowie von Restschuldbefreiungen nach erfolgtem Insolvenzverfahren, bis zu einem Betrag von 50.000,-- €;
- (3) Stundung und Verrentung von Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- €;
- (4) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 50.000,-- €;
- (5) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahreswert von 50.000,-- €;
- (6) Abschluss sonstiger Verträge bis zu einem Wert von 50.000,-- €;
- (7) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von 50.000,-- €;
- (8) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG, die einen Betrag von 50.000,-- € nicht

übersteigen; Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen innerhalb der Budgets, die mit Mitteln des jeweiligen Budgets ausgeglichen werden können, sind keine über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 85 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 NKomVG

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§§ 86 Abs. 1 i.V.m. 81 Abs. 2 NKomVG

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die Beamtin / der Beamte auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 74 Abs. 1 u. 2 NKomVG

§ 8

Ortschaften, Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile Barmke, Büddenstedt und Emmerstedt bilden je eine Ortschaft und die Gemeindeteile Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf bilden gemeinsam die Ortschaft Offleben. Jede Ortschaft hat einen Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
 - a) Barmke 7
 - b) Büddenstedt 9
 - c) Emmerstedt 9
 - d) Offleben 9.
- (3) Die Entscheidungsrechte des Ortsrates richten sich nach § 93 Abs. 1 NKomVG sowie den Bestimmungen des jeweiligen Gebietsänderungsvertrages.

Der Ortsrat ist neben den in § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG bestimmten Anhörungsrechten zu den sich aus dem jeweiligen Gebietsänderungsvertrag ergebenden Angelegenheiten zu hören.

- (4) Der / die Ortsbürgermeister /-in oder der / die Ortsbeauftragte nimmt / nehmen Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung wahr. Zur Erfüllung der jeweiligen Funktionen erlässt der / die Bürgermeister /-in eine Anlage zur Hauptsatzung, in denen die persönlichen Aufgaben im Einzelnen zu bestimmen sind.

§§ 90 Abs. 1 u. 3; 91 Abs. 1; 95 Abs. 2 NKomVG

§ 9

Beamtin / Beamter auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin / Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 101 Abs. 1 NKomVG

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Helmstedt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt Helmstedt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Helmstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 85 Abs. 5 NKomVG

§ 12

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) Öffentliche Sitzungen des Rates werden von der Stadt in Bild und Ton ungekürzt und unmittelbar über deren Internetseite (www.stadt-helmstedt.de) veröffentlicht. Entsprechend kann mit öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse verfahren werden. Mitglieder des Rates können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.
- (2) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, bedürfen deren Einwilligung.
- (3) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Anfertigung der Niederschrift bleibt davon unberührt.

§ 64 NKomVG

§ 13

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Allgemeinverfügungen sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Helmstedt werden im „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt in den Gemeindeteilen
 - Helmstedt vor dem Gebäude Markt 2
 - Barmke an der Außenseite des Gebäudes Lindenhurst 2
 - Büddenstedt an der Außenseite der Rathausgaststätte
 - Emmerstedt an der Außenseite des Gebäudes Hauptstraße 64
 - Hohnsleben an der Bushaltestelle der Straße An der Mühle
 - Offleben an der Außenseite des Gebäudes Alversdorfer Str. 41
 - Reinsdorf an der Außenseite des Gebäudes Finkenweg 1.
- (3) Die Aushangdauer in den Aushangkästen beträgt eine Woche, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Helmstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntma-

chung mit Ort und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (5) Alle Verkündungen und Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Stadt (www.stadt-helmstedt.de) öffentlich vorgehalten.

§ 11 NkomVG

§ 14

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum 01.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 22.06.2012 außer Kraft.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Büddenstedt vom 11.11.2011 tritt zum 01.11.2017 außer Kraft.

Helmstedt, den 03.11.2017

Der Bürgermeister

gez. Wittich Schobert

(L.S.)

(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 43 vom 22.11.2017

**216. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen**

Am Dienstag, dem 28.11.2017, findet um 16.00 Uhr im Gymnasium Anna Sophianeum, Elmstr. 21, 38364 Schöningen im Freizeitbereich FZ B-1, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt. Parkplätze sind auf dem Schulgelände vorhanden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Besichtigung der Schule
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Niederschrift der 5. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 02.05.2017
6. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
7. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
8. Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
9. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt
10. Sachkostenvereinbarung mit der Stadt Braunschweig
11. Antrag des Gymnasiums Anna-Sophianeum in Schöningen auf Verwendung der Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“
12. Einrichtung einer zweijährigen Berufsfachschule Sozialpädagogische/r Assistent/in an den Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Helmstedt zum 01.08.2018
13. Ausschreibung von Schülerbeförderungsleistungen im offen (europaweiten) Verfahren
14. Medienentwicklungskonzept

15. Vereinbarung mit der Allianz für die Region (AfdR) zur Unterstützung einer Maßnahme zur erweiterten vertieften Berufsorientierung nach § 48 SGB III Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) der allgemeinbildenden Schule im Landkreis Helmstedt (BoHeMe)
16. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
17. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 14.11.2017

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 43 vom 22.11.2017

**217. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Wirtschaft und Strategie**

Am Donnerstag, dem 30.11.2017, findet um 16.30 Uhr im Großen Sitzungsraum im Kreishaus 1 (Zimmer 101) Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Strategie statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
9. Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB)
Übersicht zu den aktuellen und geplanten Projekten
10. Bildung von Oberzielen; Kreisentwicklungskonzept 2018-2026
11. Breitbandinitiative
Sachstand
Vorstellung neuer Referatsleiter Herr Berndt
12. Regionales Investitionskonzept (RIK)
Sachstand
13. Förderprogramm MikroSTARTer
Sachstand
14. Gründerkultur / Gründerzentrum
Sachstand
15. Einwohnerfragestunde

16. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 13.11.2017

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 43 vom 22.11.2017

**218. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule**

Am Montag, dem 27.11.2017, findet um 16.00 Uhr in der Kreisvolkshochschule, Bötticherstr. 2, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung vom 25.04.2017
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
9. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021, Haushaltssicherungskonzept 2018
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 15.11.2017

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 43 vom 22.11.2017

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck